



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

LBV, 70730 Fellbach

Herrn
Max Mustermann
Teststr. 1
70000 Testhausen

Fellbach, den 19.09.2016

Durchwahl: 0711 3426-3180

Bitte geben Sie bei allen Zuschriften
Ihre Personalnummer an.

Personalnummer: 60000000/321X

Turnusmäßige Auskunft zum 01.01.2017 über die Versorgungsanwartschaft gem. § 77 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) aufgrund der von Ihrer Personalverwaltung übermittelten Dienstzeiten bzw. Ihrer Erklärung

Anlagen

1. Auskunft über die Versorgungsanwartschaft
2. Auflistung des beruflichen Werdegangs und der gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
3. Vordruck Korrekturantrag / Rückfragen

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit dieser Versorgungsauskunft informieren wir Sie zum Stichtag 01.01.2017 über die Höhe Ihres Ruhegehalts auf der Basis der bis 31.12.2016 gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Bitte beachten Sie, dass von den errechneten Beträgen noch Steuern und eventuell Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung zu entrichten sind.

Änderungen in Ihren persönlichen oder beruflichen Verhältnissen sowie künftige gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre spätere Versorgung auswirken.

Eine beamtenrechtliche Versorgung steht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur im Rahmen der bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Gesetze zu. Alle darüber hinausgehenden Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche sind unwirksam (§ 2 Abs. 2 LBeamtVGBW).

Die Auskunft erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.

Aus dieser Auskunft können Sie weder einen Anspruch auf Ruhegehalt noch rechtlich zulässige Tatbestände für den Ruhestandseintritt und die möglichen Zeitpunkte hierfür ableiten.

Bitte prüfen Sie die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in der Anlage 2 auf Richtigkeit und Vollständigkeit und melden etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken unter Verwendung der Anlage 3. Fügen Sie bitte entsprechende Nachweise (z.B. Prüfungszeugnis, Ernennungsurkunde, Arbeitsvertrag, Wehrdienstbescheinigung, Bescheinigung des Dienstherrn/Arbeitgebers über die Art und den Umfang einer Beschäftigung) bei. Bitte verwenden Sie für Ihre Rückfragen auch Anlage 3. Diese Pflicht obliegt Ihnen auch dann, wenn sich hieraus eine Verminderung Ihres zu erwartenden Ruhegehalts ergeben könnte.

Bei der späteren Festsetzung Ihres Ruhegehalts werden wir die bis dahin erfassten versorgungsrelevanten Zeiten zugrunde legen.

Bitte sehen Sie nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen zur Versorgungsauskunft und von Nachfragen zum Stand der Bearbeitung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden- württemberg

Dienstgebäude:

Philipp-Reis-Str.2

Schaflandstr. 3/1

Bankverbindung :

☎ Zentrale: (0711) 3426 – 0

Internet: <https://lbv.landbw.de>

Deutsche Bundesbank Stuttgart

eMail: poststelle@lbv.bwl.de

Kundenportal: <https://lbv.landbw.de/kundenportal>

IBAN: DE65 6000 0000 0060 0015 10



Bahnhof Fellbach

BIC: MARKDEF1600

1. Versorgung bei Ruhestand wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Sollten Sie wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (das wäre nach heutiger Rechtslage mit Ablauf des 31.07.2036) in den Ruhestand treten, erhielten Sie von uns bei einer angenommenen Beschäftigung bis zum Ruhestand im Umfang wie am 31.12.2016 (Teilzeit / vollzeit 100/100) unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der dann erreichten Stufe Ihres derzeitigen Amtes, jedoch ohne Berücksichtigung von künftigen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge, ein monatliches Ruhegehalt von (brutto)

3.237,32 EUR auf der Basis eines Ruhegehaltssatzes von 71,75 %.

Der höchstmögliche Ruhegehaltssatz beträgt gem. § 27 Abs. 1 LBeamtVGBW 71,75 %.

Bei der Berechnung wurden folgende ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unterstellt:

Grundgehalt	Bes.Gr. A12 Stufe <u>12</u>	4515,76 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen		4515,76 EUR
Faktor Versorgung	0,984	4443,51 EUR
Ehebezogener Teil des Familienzuschlags		68,43 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen		4511,94 EUR

Bestandteile, deren Ruhegehaltfähigkeit von einer bestimmten Bezugsdauer abhängen, sind auch dann berücksichtigt, wenn die Frist am Stichtag 31.12.2016 noch nicht erfüllt ist.

Die kinderbezogenen Leistungen im Familienzuschlag werden neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt.

2. Versorgung bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wären Sie mit Ablauf des 31.12.2016 aus gesundheitlichen Gründen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, erhielten Sie von uns ab 1.1.2017 ein monatliches Ruhegehalt von (brutto)

2.023,67 EUR.

Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zum Stichtag 31.12.2016 maßgebend. Gleichzeitig ist die Minderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) auf Grund der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (3,6 % pro Jahr, höchstens jedoch 10,8 %) in Höhe von 10,80 %, eine individuelle Zurechnungszeit sowie ggf. die Mindestversorgung gem. § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW bereits berücksichtigt.

3. Versorgung bei Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Es besteht die Möglichkeit, vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, auf Antrag ab Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Beamte des Vollzugsdienstes können ab dem 60. Lebensjahr einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen.

Dies führt dazu, dass

1. weniger ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden und damit eine Verringerung des Ruhegehaltssatzes möglich ist und
2. grundsätzlich ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % pro Jahr, höchstens jedoch 14,4 % erhoben wird. Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (einschließlich aller Zuschläge), nicht den Ruhegehaltssatz, und bleibt sowohl für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehaltes als auch für eine eventuelle künftige Hinterbliebenenversorgung bestehen.

4. Zusammentreffen von Ruhegehalt mit weiteren Bezügen

Diese Auskunft berücksichtigt nicht die Auswirkungen beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit

- Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit
- einem weiteren beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch (z.B. mit Witwen-/Witwergeld)
- Altersgeld

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder entsprechenden Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen.

Der Bezug derartiger Leistungen wirkt sich ggf. auf die Höhe Ihrer Beamtenversorgung aus. Dies gilt für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder entsprechenden Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen auch dann, wenn Sie trotz bestehenden Anspruchs diese Leistungen nicht beantragen oder auf sie verzichten.

5. Versorgungsausgleich

Ihr späteres Ruhegehalt ist wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs zu kürzen. Der Kürzungsbetrag beträgt am Stichtag 1.1.2017 monatlich

155,55 EUR.

Um diesen Betrag ist das errechnete Ruhegehalt (bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ebenso wie bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) zu kürzen.

Ausgangswert ist der vom Familiengericht festgesetzte Versorgungsausgleich. Dieser erhöht oder vermindert sich nach dem Ende der Ehezeit entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen, d.h. es findet eine sogenannte Dynamisierung des Versorgungsausgleichs statt.

6. Hinterbliebenenversorgung

Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten hat grundsätzlich Anspruch auf Witwengeld. Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Bei einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld 60 Prozent.

Wurde die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen und hatte der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet, erhält die Witwe lediglich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 Prozent des Witwengeldes.

Das Gleiche gilt für den Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit oder Ruhestandsbeamtin und für den Lebenspartner/die Lebenspartnerin eines Beamten/einer Beamtin auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin.

7. Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, können einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt erhalten. Entsprechendes gilt für die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird jedoch nicht neben einem Kinderzuschlag gewährt.

Ein Pflegezuschlag kann neben Ihrem späteren Ruhegehalt nach § 67 LBeamtVGBW nur gezahlt werden, wenn

- Sie keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt ist und Sie dies über den Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung nachweisen

und

- uns Nachweise über die jeweils maßgebenden Pflegestufen nach § 15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XI und die wöchentliche zeitliche Inanspruchnahme der Pflege in Stunden vorliegen.

Die Bescheide über die Einstufung in die Pflegestufen hat Ihnen die zuständige Pflegekasse der zu pflegenden Person bei Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei jeder Änderung der Berechnungsdaten mitgeteilt bzw. wird Ihnen dies mitteilen.

Damit die notwendigen Nachweise beim späteren Beginn Ihres Ruhestandes vorhanden sind, bitten wir Sie uns diese bereits jetzt vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist später die Zahlung eines Pflegezuschlages nicht möglich.

8. Weitere Hinweise

Weitere Hinweise zur Beamtenversorgung, zum Versorgungsausgleich und zur Hinterbliebenenversorgung finden Sie im Internet/Intranet unter <https://lbv.landbw.de/> / <https://intranet.lbv.bwl.de> unter "fachliche Themen" und allgemeine Informationen unter "Vordrucke".

Bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag können die dienstrechtlichen Ansprüche auf Alterssicherung zwar grundsätzlich mitgenommen werden (Altersgeld statt Nachversicherung). Zur Berechnung des Altersgeldes können die Daten, die dem Ruhegehalt in dieser Versorgungsauskunft zugrunde liegen, jedoch nicht inhaltsgleich herangezogen werden. Altersgeldempfänger haben zudem keinen Anspruch auf Beihilfe.

Auflistung des beruflichen Werdegangs und der
gespeicherten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

von	bis	Abschluss / Tätigkeit Arbeitgeber	Anteil / Umfang	davon Ruhe- gehaltfähig Jahre	Tage
26.04.89		Abitur		0	0,00
01.05.89	– 31.05.89	Sonstige Tätigkeit keine Beschäftigung		0	0,00
01.06.89	– 31.05.91	Wehr-/Ersatz-/sozialer Dienst Berufsmä- ßiger Wehrdienst, Soldat auf Zeit, vgl. Zeiten Bundeswehr/Bundesgrenzschutz/ Bundespolizei		2	0,00
01.06.91	– 14.08.91	Ausbildung Praktikum kein Abschluss		0	0,00
01.10.91	– 01.07.98	Ausbildung Hochschule		2	125,00
01.07.98		Erste Staatsprüfung für das Lehramt an GHS Baden-Württemberg		0	0,00
02.07.98	– 31.01.99	Sonstige Tätigkeit keine Beschäftigung		0	0,00
01.02.99	– 26.07.00	Ausbildung Anwärter/Referendar Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst		1	177,00
26.07.00		Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an GHS Land BW (LBV)		0	0,00
08.09.00	– 08.07.01	Arbeitnehmer - Lehrer bei Bund/Ländern/Gemeinden Land Baden- Württemberg)	21,00 / 28,00	0	228,00
09.07.01	– 09.09.01	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit (anteilmäßig Ruhegehaltfähig)	21,00 / 28,00	0	47,25
10.09.01	– 07.09.03	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit (anteilmäßig Ruhegehaltfähig)	24,00 / 28,00	1	259,00

von	bis	Abschluss / Tätigkeit Arbeitgeber	Anteil / Umfang	davon ruhe- gehaltfähig Jahre	Tage
08.09.03	- 12.09.04	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit (anteilmäßig ruhegehaltfähig)	24,00 / 27,00	0	328,89
13.09.04	- 07.09.08	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit		3	360,00
08.09.08	- 13.09.09	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit (anteilmäßig ruhegehaltfähig)	14,00 / 27,00	0	192,37
14.09.09	- 11.09.11	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit (anteilmäßig ruhegehaltfähig)	24,00 / 27,00	1	282,11
12.09.11	- 31.12.16	Dienstzeit im Beamten- /Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit		5	111,00

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten während eines Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit kommt nur für vor 1992 geborene Kinder in Betracht. Im Übrigen werden für Kindererziehungszeiten bzw. Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt. Hierüber wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalles entschieden.